



Änderungssatzung der Stadt St. Blasien über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 18.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Jahreskarten für Handwerkerfirmen

§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Auf Antrag erhalten Firmen für die Ausführung handwerklicher Arbeiten im Stadtgebiet eine Jahresparkkarte. Sie gilt ausschließlich für die Dauer der Durchführung der handwerklichen Tätigkeiten. Die Gebühr wird folgendermaßen gestaffelt:

| | |
|------------------------------|----------|
| Für die erste Parkkarte | 100 Euro |
| für die zweite Parkkarte | 80 Euro |
| und für die dritte Parkkarte | 60 Euro |

pro Kalenderjahr und wird für maximal drei auf die Firma zugelassene Fahrzeuge erteilt.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Jahresparkkarten können diese ohne Rückerstattung der Gebühr von der Verwaltung eingezogen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung und die Bekanntgabe – wenn dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich erklärt worden ist und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

St. Blasien, den 18.05.2021



Adrian Probst
Bürgermeister